



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 23. November 1972

Teil II Nr. 66

Tag	Inhalt	Seite
20.10. 72	Anordnung Nr. Pr. 58/1 — Erzeugerpreise für Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen — . . . ;	725
20.10.72	Anordnung Nr. Pr. 59/1 — Erzeugerpreise für Milch —	726
20.10.72	Anordnung Nr. Pr. 69/1 — Erzeugerpreise für Zuckerrüben und Abgabepreise für Rübenschnitzel —	727
20.10. 72	Anordnung Nr. Pr. 94 — Erzeuger- und Abgabepreise für Schlachtvieh —	728
20.10.72	Anordnung Nr. Pr. 97 — Erzeugerpreise für Schafwolle —	732
20.10.72	Anordnung Nr. 2 über Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung	733
20.10. 72	Anordnung Nr. Pr. 64/1 — Erzeugerpreise für Speise- und Futterkartoffeln —	734
20.10. 72	Anordnung Nr. Pr. 71/1 — Saatgut von Futterpflanzen —	734
24.10.72	Anordnung über die Sicherung der räumlichen und zeitlichen Koordinierung von Investitionen und Reparaturen im unterirdischen Bauraum	735
6.11. 72	Anordnung über die Lastverteilung von Elektroenergie — Lastverteilerordnung —	737
1.11.72	Anordnung Nr. 13 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	739
	Berichtigung	739
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	739

Anordnung Nr. Pr. 58/1*

— Erzeugerpreise für Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen —

vom 20. Oktober 1972

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 58 vom 17. Dezember 1970 — Erzeugerpreise für Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen — (GBl. II 1971 Nr. 22 S. 177) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

In den Absätzen 1, 2 und 5 des § 5 ist an Stelle von „gelieferten Gewicht“ zu setzen „bereinigten Liefergewicht (geliefertes Gewicht minus Schwarzbesatz)“.

§ 2

Der §9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Lieferprämie

Für den Verkauf von Mais zur Erfüllung des staatlichen Aufkommens und zum Verkauf mit Gegenkauf von Mischfuttermitteln wird zur Förderung des An-

* Anordnung Nr. Pr. 58 vom 17. Dezember 1970 (GBl. II 1971 Nr. 22 S. 177)

baues von Mais eine Lieferprämie in Höhe von 180,— M/t gezahlt.“

§ 3

In Anlage 1 — Erzeugerpreise für Getreide — wird der Erzeugerpreis für Futterhülsenfrüchte von 293,— M/t auf 500,— M/t verändert.

§ 4

Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Erzeugerpreise für Speisetrockenhülsenfrüchte

Art	Qualitätsklasse	Erzeugerpreis in M/t
Speiseerbsen	Güte A	2 100,-
	Güte B	2 000,-
	Güte C	1 400,-
Speisebohnen	Güte A	2 550,-
	Güte B	2 300,-
Speiselinsen	Güte A	1 600,-
	Güte B	1 550,-
	Güte C	1 480,-“

§ 5

In Ziff. 2 der Anlage 5 ist für Futtergerste und Futterhafer an Stelle von „Körperbeimischung 0%“ zu setzen „Körperbeimischung 10%“.

ШШШVШШИЙ

Bl Mißt bei:

H-1